

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 8. März 2022

AKTUELLES

Einlagen auf das Geschäftskonto

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sich nunmehr die Corona-Pandemie abschwächt, kommt es wieder zu einer Anhäufung von Betriebsprüfungsankündigungen durch die Finanzverwaltung.

Ein leidiges Thema bei Betriebsprüfungen sind Einlagen, die der Unternehmer im Laufe des Jahres in seinem Betrieb tätigt. Es wird leider immer wieder vergessen, dass gegenüber der Finanzverwaltung eine Verpflichtung besteht, diese Einlagen nachzuweisen. Immer wieder wird die Frage gestellt: Woher kommen diese Beträge?

Was mit absoluter Sicherheit nicht mehr zählt, ist die Aussage „Das Geld liegt bei mir in der Schublade zuhause oder unter dem Kopfkissen“.

Die Finanzverwaltung macht im Rahmen von Betriebsprüfungen unter anderem eine Geldverkehrsrechnung.

Es wird zusammengestellt, welche nachweisbaren Kosten wie z.B. Miete, Nebenkosten, Kosten für das eigene Haus oder die Eigentumswohnung, Versicherungsbeiträge wie Krankenkasse, Rentenversicherung, Lebensversicherung, Kinderbetreuungskosten, Schulgeld etc. angefallen sind. Nachdem die festen nachweislichen Privatausgaben ermittelt sind, wird dieser Betrag erhöht um die allgemeinen Lebenshaltungskosten, die sich nach Familienangehörigen bemessen (zur Feststellung dieser Beträge werden die statistischen Angaben des Bundesamtes hinzugezogen). Somit wird ein Jahresbetrag ermittelt, der auch dem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestanden haben muss und der sich aus der Finanzbuchhaltung ergeben muss.

Zu diesem Gesamtbetrag werden natürlich auch getätigte Einlagen hinzugerechnet.

Das ist der Zeitpunkt, an dem der Betriebsprüfer um Klärung dieser Beträge bittet. Es ergibt sich nunmehr die Frage, ob die festgestellten Beträge laut Geldverkehrsrechnung auch aus dem Unternehmen entnommen worden sind. Falls sich hier Differenzen ergeben, kommt sofort die nächste Frage: Woher kommt das Geld?

Sind die Beträge nicht nachweislich erklärbar (z.B. Auflösung von Lebensversicherungen, Darlehen von nahen Angehörigen und/oder von fremden Dritten), ergeben sich entsprechende Probleme. Hier muss man natürlich berücksichtigen, dass die Finanzverwaltung unter Umständen, insbesondere bei Darlehensgebern nachforscht, ob diese überhaupt in der Lage gewesen sind, diese Beträge aufzubringen.

Wenn all dies nicht zum Ergebnis kommt, ist mit entsprechenden Zuschätzungen im Rahmen der Betriebsprüfung zu rechnen, die auch nicht besonders glimpflich ausfallen. Dies kann je nach Größenordnung zu erheblichen Steuernachzahlungen führen und bei größeren Differenzen unter Umständen zur Einleitung eines Strafverfahrens.

Bevor Sie also Einlagen in Ihr Unternehmen tätigen, beachten Sie bitte diese Ausführungen und fügen Sie die entsprechenden Nachweise schon jetzt zu Ihren Buchhaltungsunterlagen hinzu, damit es in Nachhinein keine Probleme gibt.

Bitte bedenken Sie dabei, dass Betriebsprüfungen immer verspätet durchgeführt werden und sich rückwirkend das Problem ergibt, dass man benötigte Unterlagen nicht mehr zusammenbekommt (z.B. sind die Darlehensgeber verstorben, umgezogen, evtl. im Ausland).

Bevor Sie also in diesem Zusammenhang größere Aktionen planen, sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de